

**Zweite Änderung
der
Satzung über die Benutzung der Bibliothek
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
(Benutzungsordnung)**

Gemäß § 3 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und § 44 Abs. 1 S. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 2 und 12 Abs. 1 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltegesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 261) sowie nach Maßgabe von § 137 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ThürHG vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 12 ThürHG in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Zweite Änderung der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (Benutzungsordnung) in der Fassung der Ersten Änderung vom 26. September 2018 (VBl. 2018, S. 38).

Das Präsidium hat die Anlage zur Zweiten Änderung der Benutzungsordnung am 15. Juli 2019 beschlossen. Der Senat hat zu dieser Anlage nachfolgend am 15. Juli 2019 Stellung genommen und die Zweite Änderung der Benutzungsordnung am gleichen Tage beschlossen.

Der Präsident hat die Zweite Änderung der Benutzungsordnung am 16. Juli 2019 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Zweite Änderung der Benutzungsordnung, soweit sie Gebührentatbestände regelt, mit Erlass vom 05. August 2019 (Az. 5515/53-6-2) genehmigt.

Art. 1

§ 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für Amtshandlungen und Aufwendungen der Bibliothek werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe eines Kostenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung wird, erhoben.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01. Oktober 2019, zum Beginn des Wintersemesters 2019/20, in Kraft.

Weimar, den 05. August 2019

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 1 (zu § 27 Abs. 2) – Kostenverzeichnis Gebühren und Auslagen

(auf Basis der „Mustergebührenordnung“ der Thüringer Landesrektorenkonferenz – Beschluss vom 25. Januar 2018)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Mahnung		
1.1	Erste Mahnung	je Einheit	1,50
1.2	Zweite Mahnung	je Einheit	2,50
1.3	Dritte Mahnung	je Einheit	4,00
1.4	Maßnahmen zur Verfolgung offener Forderungen nach dritter Mahnung mit besonderem Aufwand	je Vorgang	10,00
2	Leihverkehr		
2.1	Nehmender Leihverkehr	je Bestellung	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr		
2.2.1	Deutscher Leihverkehr	je Einheit oder bis 20 Kopien (Papier oder elektronisch)	gebührenfrei
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	je Einheit	8,00
3	Kopier-, Foto- u.a. Reproduktionsleistungen aus Bibliotheksbeständen		
3.1	Kopien durch Bibliothekspersonal (aus Beständen, die vom Vervielfältigen in Selbstbedienung ausgeschlossen sind)		
3.1.1	DINA4	bis 20 Kopien	4,00
		je weitere Kopie	0,20
3.1.2	DIN A3	bis 20 Kopien	8,00
		je weitere Kopie	0,40
3.2	Scans durch Bibliothekspersonal (aus Beständen, die vom Vervielfältigen in Selbstbedienung ausgeschlossen sind)		
3.2.1	Bearbeitungsgrundgebühr	je Auftrag	5,00
3.2.2	Scan bis Vorlagengröße DIN A 3	je Scan	0,40
3.3	Bearbeitungsgebühr für die Bereitstellung vorhandener Scans	je Auftrag	3,00
3.4	Kopier-, Foto- und Reproduktionsleistungen mit besonderem Aufwand	nach Zeitaufwand	
3.5	Kopien/ Reproduktionen durch Benutzer in Selbstbedienung	Kosten	in voller Höhe
4	Nutzung von Reproduktionen für gewerbliche Zwecke	je Reproduktion in Abhängigkeit von Publikationsform und Auflagenhöhe	15,00 bis 1.000,00
5	Schriftliche Auskünfte und Rechercheleistungen von besonderem Aufwand	nach Zeitaufwand	

6	Bearbeitung von komplexen Leihanfragen für Ausstellungs-, Forschungs- o. ä. Zwecke	nach Zeitaufwand	
7	Wiederbeschaffung bei Verlust und irreparablen Beschädigungen von Bibliotheksgut		
7.1	Bearbeitungsgebühr zur Ermittlung von Art und Höhe der Ersatzleistung mit besonderem Aufwand	je Einheit	10,00
7.2	Bearbeitungsgebühr für die Beschaffung des Ersatzexemplars durch die Bibliothek	je Einheit	5,00
7.3	Einarbeitung des Ersatzexemplars	je Einheit	15,00
8	Beseitigung von Beschmutzungen, Beschädigungen, u. ä. an Bibliotheksgut und -ausstattungen		
8.1	Bearbeitungsgebühr bei Schlüsselverlust und Notöffnung von Schließfächern	je Schlüssel oder Schlossersatz	15,00
8.2	Bearbeitungsgebühr zur Beseitigung sonstiger Beschädigungen	nach Zeitaufwand	
9	Auslagenersatz		
9.1	Porto		
9.1.1	Auslagen für die dritte Mahnung (Einschreiben)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.1.2	Sonstige Auslagen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.2	Leihverkehr		
9.2.1	Nehmender Leihverkehr (Entgelte an Lieferbibliotheken)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.2.2	Gebender Leihverkehr (Zusatzkosten/Sonderleistungen z. B. für Versand, Transport, Wertversicherung)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.3	Datenträger (CD, USB-Sticks, u. a.)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9.4	Erstausstellung oder Ersatz Benutzerausweis	je Ausweis	10,00
9.5	Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksbeständen und -ausstattung		
9.5.1	Schlüssel-/ Schloss-Ersatz	tatsächliche Kosten je Vorgang bzw. Schaden	in voller Höhe
9.5.2	Sonstiger Ersatz	tatsächliche Kosten je Vorgang bzw. Schaden	in voller Höhe
9.5.3	Beseitigung von Beschädigungen an Bibliotheksgut und -ausstattung	tatsächliche Kosten je Vorgang bzw. Schaden	in voller Höhe
9.5.4	Einbandkosten	je Einheit	3,00 bis 50,00